

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SEGEMI - Seelische Gesundheit • Migration und Flucht e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für geflüchtete und migrierte Menschen und deren Angehörige, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von gesundheitlichen Hilfen für geflüchtete Menschen und Migranten zur Erhaltung und Wiederherstellung der seelischen Gesundheit und durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen mit Migrationshintergrund und ihrer Angehörigen in der Metropolregion Hamburg. Unter Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund verstehen wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie deren Vorfahren, die aus einem anderen Land nach Deutschland gekommen sind, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus.

Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch folgende allgemeine Ziele:

- Verbesserung der seelischen Gesundheit der in der Metropolregion Hamburg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund,
- Verbesserung des Zuganges der Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund zu psychotherapeutischer, psychiatrischer und psychosozialer Versorgung und Beratung,
- Verbesserung der psychotherapeutischen, psychiatrischen und psychosozialen Versorgungs- und Beratungsqualität für Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund,
- Förderung eines besseren Verständnisses der Öffentlichkeit und relevanter Institutionen für die Situation von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund, deren seelische Gesundheit bedroht ist oder die an einer psychischen Erkrankung leiden.

Der Satzungszweck wird zudem verwirklicht durch folgende konkrete Ziele:

- Einrichtung eines Beratungs- und Behandlungszentrums sowie einer Vermittlungsstelle für die an der Behandlung und Beratung beteiligten Akteure (z.B. Dolmetscher, Patienten, Behandler, Berater, etc.),
 - Beratung von sowie Vernetzung und Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen, Behörden und Institutionen in der Metropolregion Hamburg,
 - Vernetzung mit Organisationen, Experten und Akteuren im In- und Ausland,
 - Initiierung, Begleitung und Durchführung von Projekten,
 - Entwicklung, Durchführung und Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen,
 - Entwicklung, Durchführung und Förderung von Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Lobbyarbeit,
 - Unterstützung wissenschaftlicher Projekte.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die für die Vereinszwecke erforderlichen Mittel sollen in erster Linie durch öffentliche und private Zuwendungen und Spenden beschafft werden. Es ist angestrebt, öffentliche und private Institutionen und Persönlichkeiten zu gewinnen, die bereit sind, den Verein über eine öffentliche Förderung hinaus finanziell zu unterstützen.
- (8) Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins gem. § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die aktiv an den inhaltlichen Aufgaben mitarbeiten und sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag in Textform. Den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, sollten die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt werden. Die abgelehnten Personen sollten die Möglichkeit erhalten, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch durch die Mitgliederversammlung prüfen zu lassen.

- (2) Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Februar eines Kalenderjahres fällig. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären.
- (4) Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein schwerer Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Mitgliedsbeiträgen sechs Monate im Rückstand ist und diese Beiträge nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet werden. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hinweisen. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 4

Vorstand und Haftungsbegrenzung

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins (im Folgenden: „Vorstand“) besteht aus zwei bis drei Mitgliedern und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die zwei bis drei Mitglieder bilden den Vorstand nach § 26 BGB (im Folgenden: „geschäftsführender Vorstand“). Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich.
- (3) Mitglieder des Vorstands können durch Vertrag mit der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses gegen ein angemessenes Entgelt führen.
- (4) Die Haftung für Vorstandsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
 - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- (5) Zudem ist die Innenhaftung des Vorstands gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Dies gilt nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung des Organs daraus erwächst. Wird der Vorstand von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein ihn freizustellen, soweit die Haftung ausgeschlossen ist.

§ 5

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Vorstand ist befugt einen Geschäftsführer einzustellen. Der Geschäftsführer kann die Stellung eines Besonderen Vertreters nach § 30 BGB haben. Für dessen Bestellung ist der Vorstand zuständig. Dem Besonderen Vertreter kann die laufende Geschäftsführung des Vereins, personelle Angelegenheiten und Verwaltungssachen übertragen werden. Der besondere Vertreter muss nicht gleichzeitig Mitglied des Vereins sein. Der besondere Vertreter ist alleinvertretungsbefugt.

§ 7

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem oder einer der beiden Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr.

- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Alle Mitglieder haben das Recht, daran teilzunehmen und sind stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts; Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl des Vorstands,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern, mit Ausnahme der Regelung in § 3 Nr. 5,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) An einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung).

- (4) Mitglieder sind berechtigt, vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in Textform abzugeben (kombinierte Mitgliederversammlung).
- (5) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eröffnet. Ein Vorstandsmitglied ist Versammlungsleiter/in der Mitgliederversammlung, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein anderes Mitglied zum/zur Versammlungsleiter/in.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in sowie einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 12

Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben, der aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Kultur oder der Wissenschaft besteht, die in der Lage sind, den Vereinszweck konstruktiv zu fördern. Der Beirat unterstützt und berät den Verein.
- (2) Der Vorstand beruft die Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Vereinsmitglieder können Beiratsmitglieder vorschlagen.
- (3) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein niederlegen. Der Vorstand hat die anderen Beiratsmitglieder hiervon zu unterrichten. Jedes Beiratsmitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator des Vereins.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Behandlungszentrum für Folteropfer in Ulm (BFU), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14

Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz e.V.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13. September 2015 beschlossen und trat an diesem Tag in Kraft. Die vorliegende Satzungsänderung wurde am 07.12.2023 beschlossen und trat mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.